



Kanton Basel-Stadt

Volksabstimmung vom 22. September 2002



Wir stimmen ab über

- die Initiative "Fir en offe Basel"
- den Grossratsbeschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9–13"

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	6
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterung zur Initiative "Fir en offe Basel"	9
Erläuterung zum Grossratsbeschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13"	14

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss zur Initiative "Fir en offe Basel"	23
Grossratsbeschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13"	24

Initiativtext

Initiative "Fir en offe Basel"	26
--------------------------------	----

Stimmabgabe

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	27
--	----

Öffnungszeiten der Wahllokale

Basel	28
Riehen und Bettingen	29

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug von Abstimmungsunterlagen	30
------------------------------------	----

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Das Wochenende vom 22. September bietet Ihnen Gelegenheit, neben den eidgenössischen Vorlagen auch über zwei kantonale Vorlagen abzustimmen.

Die eine betrifft Sie als Kantonseinwohnerin oder -einwohner sehr direkt. Sie betrifft aber auch Konsumentinnen und Konsumenten aus unserer in- und ausländischen Nachbarschaft sowie Ladenpersonal und Ladeninhaber. Es geht dabei um die Initiative "Fir en offe Basel". Diese will die kantonalen Einschränkungen des Ladenschlussgesetzes aufheben. Die Ladenöffnungszeiten geben seit Jahren zu Diskussionen Anlass. Seit der letzten Abstimmung darüber hat sich einiges geändert: das Konsumverhalten, der Konkurrenzdruck, die Öffnungszeiten in der baselstädtischen Nachbarschaft, aber auch die Anforderungen an die Arbeitnehmerschaft.

Bei der zweiten Vorlage geht es um den Grossratsbeschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13", gegen den das Referendum ergriffen wurde. Laut den Unterschriftenbögen sollte damit der Abbruch der Häuser an der Rosentalstrasse 9-13 verhindert werden. Für ihr Anliegen bezogen sich die Referendumskomitees jedoch auf einen unzutreffenden Grossratsbeschluss.

Im angefochtenen Grossratsbeschluss geht es insbesondere um eine Zonenänderung. Diese wird jedoch im Bereich des geplanten Neubaus durch den Bebauungsplan "am Messeplatz" in der Fassung vom 8. Mai 2002 überlagert. Da der Bebauungsplan den allgemeinen Regelungen des Zonenplans und der Zonenvorschriften vorgeht, verhindert die Ablehnung des Grossratsbeschlusses betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13" den Abbruch der Wohnhäuser an der Rosentalstrasse und

den Neubau mit Dienstleistungsnutzungen nicht. Die von den Verfasserinnen und Verfassern des Referendums beabsichtigte Wirkung kann somit auch bei einem Erfolg der Volksabstimmung nicht erreicht werden.

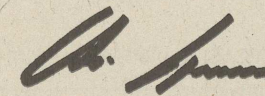
Die Initiative "Fir en offe Basel" wird Ihnen ohne Abstimmungsempfehlung zur Abstimmung unterbreitet.

In der Abstimmung über den Grossratsbeschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13" empfehlen Ihnen Regierungsrat und Grosser Rat, JA zu stimmen und damit diesen Grossratsbeschluss anzunehmen.

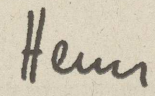
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Vizepräsident:

Der Staatsschreiber:



Dr. Christoph Eymann



Dr. Robert Heuss

Basel, den 25. Juli 2002

Erläuterung zur Initiative "Firn offe Basel"

Ausgangslage

In Basel-Stadt dürfen Verkaufslokale von Montag bis Freitag von 06.00 bis 18.30 Uhr, am Samstag bis 17.00 Uhr geöffnet haben. Über diese Regelung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes hinaus können der Regierungsrat bzw. die Gemeinderäte von Riehen und Bettingen die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr und an einem dieser Tage (Donnerstag) bis 21.00 Uhr ausdehnen, sofern die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen damit einverstanden sind. Auf Grund eines Gesamtarbeitsvertrages über den Abendverkauf sind die Ladenöffnungszeiten für das Stadtgebiet entsprechend ausgedehnt worden.

Seit kurzem dürfen Verkaufslokalitäten, die ausserhalb von Wohnquartieren liegen und abgrenzbare Einheiten resp. Zentren bilden, von Montag bis Freitag eine Stunde länger geöffnet bleiben, sofern sie die gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen über den Abendverkauf einhalten.

Es gelten somit zur Zeit folgende Ladenschlusszeiten:

	Mo, Di, Mi, Fr	Do	Sa
Alle Verkaufslokale im Stadtgebiet unter Einhaltung der Abendverkaufsvereinbarung	19.00 Uhr	21.00 Uhr	17.00 Uhr
Shoppingcenter mit regionaler Konkurrenz und unter Einhaltung der Abendverkaufsvereinbarung (Dreispietz und St. Jakob-Park)	20.00 Uhr	21.00 Uhr	17.00 Uhr

Zu diesen Regeln gibt es folgende Ausnahmen:

Familienbetriebe ohne Angestellte können mit einer Sonderbewilligung bis 22.00 Uhr und auch an Sonntagen offen halten.

Kioske und Verkaufsgeschäfte in und bei Spitälern, Sportanlagen und Unterhaltungsbetrieben dürfen mit einer Sonderbewilligung ebenfalls länger offen halten.

Sofern sie den Bedürfnissen der Reisenden dienen, dürfen Verkaufsgeschäfte am Bahnhof ebenfalls länger offen halten, da sie dem Schweizerischen Eisenbahngesetz und nicht der kantonalen Ruhetags- und Ladenschlussgesetzgebung unterstehen.

An Ruhetagen (Sonn- und Feiertagen) sind Verkaufslokale grundsätzlich geschlossen zu halten. Auch hier sind Ausnahmen für eine erhebliche Anzahl von Betrieben möglich, so z.B. für Familienbetriebe, Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte, Unterhaltungsbetriebe etc..

Gegen die spezielle Regelung für Einkaufszentren mit regionaler Konkurrenz, die ausserhalb von Wohngebieten liegen, wurde beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Der Entscheid steht noch aus.

Was will die Initiative?

- Die verschiedenen kantonalen Beschränkungen der Ladenöffnungszeiten sollen ersatzlos aufgehoben werden.

Alle Verkaufslokale sollen ihre Öffnungszeiten selber bestimmen können. Mit der formulierten Gesetzesinitiative sollen deshalb alle Bestimmungen im kantonalen Ruhetags- und Ladenschlussgesetz gestrichen werden, welche die Öffnungszeiten der Verkaufslokale und ähnlicher Betriebe in Basel-Stadt beschränken. Geregelt werden sie dann einfach durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz). Diese legen die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten, die Grenzen der Tages- und Abendarbeit sowie die Voraussetzungen für Sonntag- und Nachtarbeit gesamtschweizerisch fest.

Mit Annahme der Initiative wären alle Verkaufslokale frei, von Montag bis und mit Samstag von 06.00 bis 23.00 Uhr offen zu haben. Nacht- und Sonntagsarbeit bliebe gemäss Arbeitsgesetz – mit wenigen Ausnahmen – weiterhin untersagt. Familienbetriebe, die keine Angestellten beschäftigen, könnten ihre Geschäfte während der ganzen Woche 24 Stunden offen haben. An öffentlichen Ruhetagen darf jedoch von solchen Betrieben kein übermässiger Lärm ausgehen.

Argumente für die Initiative

Zugunsten der Initiative werden von den Befürworterinnen und Befürwortern folgende Argumente vorgebracht:

- Die Verkaufsgeschäfte im Kanton Basel-Stadt sollen punkto Ladenöffnungszeiten die gleichen Möglichkeiten erhalten wie zum Beispiel die Geschäfte in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Zürich sowie im benachbarten Ausland (Elsass und Baden-Württemberg). Die Konkurrenzsituation der Basler Verkaufsgeschäfte werde damit verbessert.
- Die Attraktivität des Einkaufsstandortes Basel-Stadt, insbesondere der Innenstadt, würde mit den neuen Öffnungszeiten gefördert. Davon würden auch die Gastwirtschafts- und die Unterhaltungsbetriebe profitieren. Das könne zu neuen Arbeitsplätzen, höheren Einnahmen für den Detailhandel und damit mehr Steuern für den Kanton führen.
- Die Ladenöffnungszeiten sollen sich nach den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden richten können.
- Die Ladengeschäfte sollen selbst entscheiden können, wann sie ihre Geschäfte öffnen wollen.
- Für das ganze Kantonsgebiet sollen die gleichen Öffnungszeiten möglich sein. Die heutigen unterschiedlichen Regelungen für die Innenstadt, die Einkaufszentren am Stadtrand, in und bei Spitälern und Sportanlagen sowie für die Bahnhofgebiete und an den Landesgrenzen sollen zu Gunsten einer einheitlichen Lösung aufgehoben werden.

- Zusätzliche kantonale Arbeitnehmerschutz-Vorschriften, die über das eidgenössische Arbeitsgesetz hinausgehen, seien rechtlich unzulässig und auch gar nicht nötig.

Argumente gegen die Initiative

Gegen die Initiative werden von den Gegnerinnen und Gegnern folgende Argumente angeführt:

- Die Abschaffung der kantonalen Beschränkung der Ladenöffnungszeiten mindere die Attraktivität der Innenstadt und gehe zu Lasten des Detailhandels. Speziell die vielen kleineren Fachgeschäfte würden das Einkaufen in der Innenstadt attraktiv machen; gerade diese könnten sich aber auf die Dauer keine längeren Öffnungszeiten leisten. Letztlich würden nur Warenhäuser und Grossverteiler profitieren.
- Mit der vollständigen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten würden die Arbeitsbedingungen des relativ schlecht entlohnten Verkaufspersonals noch mehr verschlechtert. Die Teilnahme am Sozial- und Familienleben würde durch die Abendarbeit eingeschränkt. Die Angestellten im Verkauf seien deshalb gegen verlängerte Arbeitszeiten.
- Die heutige Regelung, welche die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten bis 20.00 Uhr zuliesse, wenn die Sozialpartner damit einverstanden sind, habe sich bewährt. Dadurch sei gewährleistet, dass das Verkaufspersonal für die Abendarbeit angemessen entschädigt werde. Das eidgenössische Arbeitsgesetz biete keinen genügenden Schutz für die Arbeitnehmerschaft.
- Wenn Ladengeschäfte länger offen halten, müssten auch andere (Banken, Postämter, Verwaltungen) länger geöffnet haben, es brauche mehr Trams etc.
- Längere Öffnungszeiten würden keine zusätzlichen Arbeitsplätze schaffen.

- Die Liberalisierung entspreche nicht den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten. Die heute möglichen Öffnungszeiten bis 19.00 Uhr würden deshalb gar nicht ausgeschöpft. Am Donnerstagabend seien rund die Hälfte aller Geschäfte geschlossen. Bereits heute könne im St. Jakob-Park und auf dem Dreispitzareal von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr und am Bahnhof während der ganzen Woche bis 22.00 Uhr eingekauft werden.
- Es entstehe Mehrverkehr und es werde mehr Energie verbraucht.

Keine Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat beschlossen, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Initiative "Fir en offe Basel" ohne Gegenvorschlag und ohne Abstimmungsempfehlung zur Abstimmung vorzulegen.

Erläuterung zum Grossratsbeschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärm- empfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9–13"

Vorbemerkung

Gegen den Grossratsbeschluss vom 8. Mai 2002 betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9–13" wurde das Referendum ergriffen. Gemäss den Unterschriftenbögen sollte damit der Abbruch der Häuser an der Rosentalstrasse 9, 11 und 13 verhindert werden.

Für dieses Anliegen fochten die Referendumskomitees jedoch einen unzutreffenden Grossratsbeschluss an. Das Referendum gegen den Grossratsbeschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9–13" verhindert nämlich den Abbruch der Rosentalhäuser bzw. den Neubau an deren Stelle nicht. Der Neubau wird vielmehr durch die ebenfalls am 8. Mai 2002 vom Grossen Rat verabschiedete Änderung des Bebauungsplanes "am Messeplatz" vom 16. Dezember 1999 (Grossratsbeschluss betreffend "Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften am Messeplatz" vom 8. Mai 2002) zugelassen.

Der Grossratsbeschluss, gegen den sich das Referendum richtet und über den am Wochenende vom 22. September abgestimmt wird, ist zur Erstellung des Neubaus also nicht nötig, bzw. das Referendum dagegen verhindert den Neubau auch bei einem Erfolg in der Volksabstimmung nicht.

Es ist dem Regierungsrat und dem Grossen Rat nicht möglich, den Fehler der Referendumskomitees nachträglich zu korrigieren. Weder Regierungsrat noch Grosser Rat sind für die Auslegung dieses Referendums zuständig. Sie können auch nicht verbindlich feststellen, das Volksbegehren richte sich gegen einen anderen als den von den Referendumskomitees angeführten Beschluss. Offen muss bleiben, wie eine allenfalls anzurufende gerichtliche Instanz den Fall beurteilen wird.

Ausgangslage

In den Jahren 1997/98 lancierten Behörden und Messe gemeinsam ein Wettbewerbsverfahren zur Neugestaltung von Messeplatz und Rosentalanlage sowie zum Bau eines Messeturms. Der Bau des Messeturms an Stelle des Hotels "Admiral" hatte auch für die direkt ans Hotel angebauten Wohnhäuser Rosentalstrasse 9–13 Auswirkungen. Darum wurde mehrfach in Berichten zu den Wettbewerbsverfahren, in den nachfolgenden Vorlagen an den Grossen Rat sowie auch in den im Dezember 1999 erlassenen speziellen Bauvorschriften Nr. 157 "Messe Basel (Areal Messeturm), Messeplatz, Riehenring, Riehenstrasse, Rosentalstrasse, Mattenstrasse" festgehalten, dass auf diese Häuser ein grosser Veränderungsdruck entstehen würde und diese nach Massgabe entsprechender behördlicher Beschlüsse ersetzt werden könnten.

Anfang des Jahres 1999 ging das Architektenteam Morger & Degelo und Marques als Sieger aus dem Wettbewerbsverfahren hervor. Sie schlugen schon damals ein Ensemble von Messeturm und Ersatzneubau an der Rosentalstrasse 9–13 vor. Aufgrund des Wettbewerbsresultates wurde klar, dass die Häuser an der Rosentalstrasse 9–13 für eine Wohnnutzung nicht mehr attraktiv waren. Deswegen liess die Eigentümerin dieser Häuser, die "Zürich Versicherung", ein Vorprojekt für einen Neubau erstellen. Dieses schlägt vor, das neue Gebäude zu Gunsten eines überzeugenden städtebaulichen Messeplatz-Ensembles von der Rosentalstrasse wegzurücken. Damit entsteht zur Rosentalstrasse hin ein attraktiver, auf die Rosentalanlage ausgerichteter Vorplatz. Zudem sieht das Vorprojekt auch vor, die bis zu fünf Meter hohe Zufahrtsrampe zur unterirdischen Einstellhalle des Messeturms in den Neubau zu integrieren.

Diese Zufahrtsrampe, die aus Lärmschutzgründen überdeckt werden und wegen der ein- und ausfahrenden Lastwagen eine Höhe von rund fünf Metern aufweisen muss, würde bei den bestehenden Wohnhäusern an der Rosentalstrasse 9–13 bis in den zweiten Stock Licht und Luft wegnehmen.

Der von der Rosentalstrasse zurückversetzte Neubau ist für eine Wohnnutzung wegen des Schattens, welcher der Messeturm darauf wirft, nicht geeignet. Deswegen und wegen der dafür idealen Lage sollen in diesem Neubau Dienstleistungsnutzungen untergebracht werden. Damit dieses Vorprojekt realisiert werden kann, genehmigte der Grosse Rat verschiedene nutzungsplanerische Massnahmen.

Worum geht es im Grossratsbeschluss, gegen den das Referendum ergriffen wurde?

Mit dem Grossratsbeschluss vom 8. Mai 2002 betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9–13" wurde eine Zonenänderung beschlossen, welche für die vom Neubau der "Zürich Versicherung" an der Rosentalstrasse beanspruchte Fläche Zone 6 (die u.a. die Gebäude auf sechs Stockwerke und ein Dachgeschoss beschränkt) festlegt. Entsprechend dieser Zonenänderung werden die Bau- und Strassenlinien angepasst. Zudem wird der Regierungsrat ermächtigt, für eine zweigeschossige unterirdische Einstellhalle im Bereich des Neubaus zusätzlich eine Fläche von ca. 560m² im Bau-recht abzugeben. Schliesslich wird jenem Bereich, für den bei der Planung für den Messeturm noch keine Lärmempfindlichkeitsstufe zugewiesen wurde, in dem Gross-ratsbeschluss die Lärmempfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Welche Konsequenzen hätte eine Ablehnung des angefochtenen Grossratsbeschlusses?

Die Frist zum Referendum gegen den Grossratsbeschluss vom 8. Mai 2002 betreffend "Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften am Messeplatz" ist unbenutzt abgelaufen.

Dieser Umstand hat einen entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit der mit dem Referendum angefochtenen Bestimmungen des Grossratsbeschlusses betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9–13". Die Zonenänderung wird nämlich durch den Bebauungsplan "am Messeplatz" in der Fassung vom 8. Mai 2002 überlagert. Der Bebauungsplan geht den allgemeinen Regelungen des Zonenplans und der Zonenvorschriften vor. Dies bedeutet, dass für die Fläche des Neubaus, nachdem der Grossratsbeschluss vom 8. Mai 2002 betreffend "Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften am Messeplatz" rechtskräftig geworden ist, die Bestimmungen dieses Bebauungsplanes zur Anwendung kommen.

Wenn das Referendum Erfolg hätte und damit der Grossratsbeschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9–13" abgelehnt würde, bestünden im Planungsbereich keine Bau- und Strassenlinien. Dies würde bedeuten, dass aufgrund seiner gesetzlichen Kompetenz der Regierungsrat diese Linien selbst festsetzen müsste. An das Planungsverfahren des Grossen Rates schliesse sich ein Planungsverfahren des Regierungsrates an. Damit könnte der Neubau an der Rosentalstrasse möglicherweise verzögert, nicht aber verhindert werden. Auf den Abschluss des Baurechtsvertrages und die Festsetzung der Lärmempfindlichkeitsstufe kann der Ausgang der Volksabstimmung keine Wirkung entfalten.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner des Grossratsbeschlusses betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13" führen auf dem Referendumsbogen folgende Gründe für ihre Ablehnung des Grossratsbeschlusses, von dem sie offensichtlich und fälschlicherweise angenommen haben, er regle den Abbruch der Häuser, auf:

- Die 39 guten, günstigen und zweckmässigen Wohnungen in den drei Rosental-Häusern sollen erhalten werden.
- Rüstige und zufriedene Mieterinnen und Mieter würden beim Abbruch der Rosental-Häuser in Altersheime vertrieben.
- Die Regierung wolle mit aller Macht 5'000 neue Wohnungen für Reiche; doch bestehenden Wohnraum wolle sie den "normalen" Bürgerinnen und Bürgern, die sich nichts Teures leisten können, grundlos wegnehmen. Die Gegnerinnen und Gegner des Abbruchs der drei Rosental-Häuser fordern eine bessere Wohnpolitik der Regierung und eine Wohnungsgerechtigkeit unabhängig von Person und Vermögen.
- Das Vorgehen der Regierung sei gefährlich. Ihr Vorwand für Abbruch, Umzonung und Bau von Bürokomplexen, der "städtebauliche Erneuerungsbedarf", könnte sich bald gegen alle richten: Heute gegen die Rosental-Häuser, vielleicht morgen schon gegen die Rosental-Anlage.
- Es soll ein gut durchmisches Messequartier erhalten bleiben.
- Der Bauklotz mit den Büros sei unnötig und stünde leer.

- Mieterinnen und Mieter seien keine Manövriermasse und es sollen keine Sonderrechte für gewisse Immobilieneigentümer gelten. Mit dem auf dringlichem Weg gefassten Grossratsbeschluss könnte die Rechnung voll zugunsten der "Zürich" aufgehen: Abbruch der mässig rentablen Wohnungen und Bau eines Geschäftshauses mit vorzüglichen Renditeaussichten.
- Der Grosse Rat solle mit diesem Referendum vor künftigen verfehlten Schnellschüssen gewarnt werden.

Stellungnahme zu den Einwänden der Gegnerinnen und Gegner

Wie in der Vorbemerkung bereits erwähnt, fochten die Referendumskomitees für ihr Anliegen einen unzutreffenden Grossratsbeschluss an. Das Referendum gegen den Grossratsbeschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13" verhindert nämlich den Abbruch der Rosentalhäuser bzw. den Neubau an deren Stelle nicht. Weder Regierungsrat noch Grosser Rat können jedoch verbindlich feststellen, das Volksbegehren richte sich gegen einen anderen als den von den Referendumskomitees angeführten Beschluss.

Auch wenn in der Referendumsabstimmung gegen den Grossratsbeschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13" nicht über den Abbruch der Rosentalhäuser bzw. über das Neubaufvorhaben entschieden wird, wird im Folgenden auf die mit dem Referendum bezweckten Absichten eingegangen:

- **Die Wohnhäuser an der Rosentalstrasse 9–13 sind renovationsbedürftig. Zudem wäre die zukünftige Wohnlage im Schatten des Messeturmes und in unmittelbarer Nähe einer bis zu fünf Meter hohen Zufahrtsrampe sehr unattraktiv.**

Die Wohnhäuser an der Rosentalstrasse 9–13 sind renovationsbedürftig. Wird der Dienstleistungsneubau nicht erstellt, ist die Zukunft dieser Wohnhäuser ungewiss. Es ist zudem sehr zu bezweifeln, ob ein Wohnbau im Schatten des über hundert Meter hohen Messeturms und unmittelbar neben einer Ein- und Ausfahrtsrampe zweckmässig ist. Bereits heute sind rund 40 Prozent des Gebäudes nicht mehr für Wohnzwecke genutzt oder stehen leer.

- **Für die noch verbliebenen Mieterinnen und Mieter werden individuelle Ersatzlösungen gesucht.**

An der Rosentalstrasse 9–13 sind von den insgesamt 39 Wohnungen nur noch 24 (Stand Juli 2002) dauerhaft vermietet. Werden diese Wohnhäuser abgebrochen, hat sich die Hauseigentümerin, die "Zürich Versicherung", öffentlich dazu bekannt, mit der Bauherrin des Messeturms, die ebenfalls über eine grössere Zahl von Liegenschaften verfügt, zusammen mit den noch verbliebenen Mieterinnen und Mietern individuelle und angemessene Lösungen hinsichtlich der künftigen Wohnung zu suchen. Dem Mieterverband wurde angeboten, diesen Prozess zu begleiten.

- **Die Wohnhäuser an der Rosentalstrasse umfassen zum grössten Teil Wohnungen mit weniger als vier Zimmern.**

Die Häuser an der Rosentalstrasse 9–13 enthalten insgesamt 39 Wohnungen, nämlich zwei Zwei-, 31 Drei- und sechs Vier-Zimmer-Wohnungen. Besonders gesucht sind in Basel Familienwohnungen mit vier und mehr Zimmern.

Die Behörden sind sehr darum bemüht, bei neuen Überbauungen auch vergleichsweise günstige Wohnungen zu bauen oder planen zu lassen. In Basel stehen zur Zeit zusätzlich rund 1000 Wohnungen in Aussicht, die zum Teil auf Flächen mit ehemaliger Arbeitsnutzung erstellt werden (z.B. Schwarzpark; Falkensteinerstrasse, ehemaliges Feldschlösschenareal; Riehenring 201; DB-Areal). Im Kleinbasel wurden zudem in den letzten Jahren bereits verschiedene Überbauungen mit hohem Wohnanteil realisiert (z.B. Warteck I und II). Die privaten und öffentlichen Bauherrschaften dieser Wohnungen waren und sind bemüht, vor allem neue Familienwohnungen mit vier und mehr Zimmern zu erstellen.

- **Die Rosentalanlage wird als Park aufgewertet und nicht bebaut.**

Im Zusammenhang mit dem Bau des Messeturms und der Neugestaltung des Messeplatzes haben Regierung und Parlament im Januar 2001 bereits eine Aufwertung dieses heute nicht sehr attraktiven Parks beschlossen und dafür einen Kredit von 2,25 Millionen Franken bewilligt. Die Rosentalanlage wird als Park aufgewertet und nicht bebaut. Das Abstimmungsergebnis hat auch auf diese bereits beschlossene Aufwertung keine Auswirkungen.

- **Das Messequartier soll durchmischt sein und einen attraktiven Messeplatz als Ort des Handels, der Wirtschaft und der Arbeitsplätze besitzen.**

Das Messequartier soll durchmischt sein, denn die "Messe in der Stadt" bedeutet nicht, dass das Wohnen aus dem Quartier verdrängt wird. Auch in der Nähe der Messe sollen neue Wohnungen entstehen (siehe Beispiele oben). Die baselstädtische Wohnpolitik geht davon aus, dass es Wohnungen und Arbeitsplätze braucht – aber beides am richtigen Ort und in überzeugender Qualität. Der Messeplatz selber ist indessen ein Ort des Handels, der Wirtschaft, der Arbeitsplätze. Die neuen Dienstleistungsräumlichkeiten am Messeplatz sind wegen ihrer guten Lage und Verkehrerschliessung hochwillkommen und attraktiv. Basel-Stadt profitiert davon, wenn in Basel investiert wird und Basel attraktiv ist.

- Der Grosse Rat fällte seinen Beschluss nach einer gründlichen Prüfung der Vorlage.

Der Grosse Rat hat den Beschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13" nach einer gründlichen Prüfung der Vorlage durch die grossrätliche Bau- und Raumplanungskommission mit grossem Mehr gefasst.

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, zum Grossratsbeschluss betreffend "Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13", bei dem es allerdings nicht um den Abbruch bzw. Nichtabbruch der Häuser Rosentalstrasse 9-13 geht, JA zu stimmen und ihn damit anzunehmen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Initiative "Fir en offe Basel"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Die von 4041 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte formulierte Initiative "Fir en offe Basel" wird dem Volk ohne Empfehlung zur Abstimmung vorgelegt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 5. Juni 2002

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Ernst-Ulrich Katzenstein

Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 5. Juni 2002 hat der Grosse Rat diesem Beschluss mit 80 gegen 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Grossratsbeschluss betreffend Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927 (SG 724.100), auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (SG 730.000), auf § 11 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird zum Abschluss der Baurechtsverträge ermächtigt, die zur Erstellung der im Bebauungsplan Nr. 12623 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 27. August 2001 vorgesehenen Gebäudeteile nötig sind.
2. Der Zonenänderungsplan Nr. 12621 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 27. August 2001 wird festgesetzt.
3. Die im Bau- und Strassenlinienplan Nr. 12624 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 27. August 2001 rot eingezeichneten Bau- und Strassenlinien werden als Linien im Sinne der §§ 96 ff des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 genehmigt und die gelb bezeichneten Bau- und Strassenlinien aufgehoben. Für die Höhenkoten und das neue Strassenprofil wird der Erschliessungsplan Nr. 12640 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 13. September 2001 festgesetzt.
4. Dem Gebiet innerhalb des Planungsperimeters wird gemäss Plan zur Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe Nr. 12641 des Hochbau- und Planungsamtes vom 13. September 2001 die Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.

5. Die Einsprache wird entsprechend dem im Ratschlag dargelegten Antrag abgewiesen. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Einsprecher eine Ausfertigung des ihn betreffenden Entscheids mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, sobald die entsprechenden Grossratsbeschlüsse in Rechtskraft getreten sind.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Basel, den 8. Mai 2002

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Ernst-Ulrich Katzenstein

Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 8. Mai 2002 hat der Grosse Rat der Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13 mit grossem Mehr gegen 15 Stimmen zugestimmt.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 4599 gültigen Unterschriften zustande.

Initiativtext

Initiative "Fir en offe Basel"

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 13. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3 Ziff. c wird aufgehoben.

§§ 6-9 werden aufgehoben.

§ 11 Abs. 3 wird aufgehoben.

Briefliche und persönliche Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage in das Abstimmungscouvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Couvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Abstimmungscouvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Das Couvert muss bis am Abstimmungssamstag, 21. September 2002, 12.00 Uhr (letzte Leerung des Briefkastens an der Petersgasse 11), bei den Einwohnerdiensten, Wahlen und Abstimmungen, eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Couvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel, Rathaus

Donnerstag, 19. September 2002, von 16.00–20.00 Uhr
Freitag, 20. September 2002, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 21. September 2002, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 22. September 2002, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, Bahnhof SBB, Elsässersaal

Freitag, 20. September 2002, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 21. September 2002, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 22. September 2002, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, Bezirkswache Kleinbasel "Claraposten", Clarastrasse 38, 2. Stock

Freitag, 20. September 2002, von 16.00–19.00 Uhr
Samstag, 21. September 2002, von 12.00–17.00 Uhr
Sonntag, 22. September 2002, von 10.00–12.00 Uhr

Riehen

Gemeindehaus

Samstag, 21. September 2002, von 10.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
Sonntag, 22. September 2002, von 10.00–12.00 Uhr

Niederholzschulhaus

Samstag, 21. September 2002, von 15.00–17.00 Uhr
Sonntag, 22. September 2002, von 10.00–12.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe

Mittwoch bis Freitag auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten

Bettingen

Gemeindehaus

Donnerstag, 19. September 2002, von 10.00–12.00 Uhr
Freitag, 20. September 2002, von 10.00–12.00 Uhr
Samstag, 21. September 2002, von 18.30–19.00 Uhr
Sonntag, 22. September 2002, von 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 20. September 2002, 16.00 Uhr, in der entsprechenden Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt, Petersgasse 11, Tel. 061 267 70 49,

Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Tel. 061 646 81 11,

Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Tel. 061 601 33 00.

Abstimmungsempfehlungen an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

- Zur Initiative "**Fir en offe Basel**" wird keine Abstimmungsempfehlung abgegeben.
- Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, den Grossratsbeschluss betreffend "**Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9–13**" anzunehmen, d.h. JA zu stimmen.

Am Abstimmungssonntag finden Sie im Internet unter www.bs.ch (Rubrik Wahlen/Abstimmungen) ab ca. 16.00 Uhr auch das Schlussergebnis der kantonalen Abstimmungsvorlagen.